



Freie und Hansestadt Hamburg
Bezirksamt Hamburg-Nord
Bezirksversammlung

Kleine Anfrage nach § 24 BezVG öffentlich	Drucksachen-Nr.: 20-3731
	Datum: 08.12.2016
Frau Lütjens, CDU	Aktenzeichen: 123.30-11

Beratungsfolge	
	Datum
Gremium	

Sonntagsöffnung Famila Ohlsdorf 2017

Kleine Anfrage 174/2016 von Frau Lütjens, CDU-Fraktion

Sachverhalt:

Das Unternehmen Famila ist einer der größten Nahversorger im Bereich Hamburg-Nord/Ohlsdorf und Teilen von Wandsbek. Das Einzugsgebiet ist sehr weitläufig. Im Interesse der Kunden ist u.a. auch die Sonntagsöffnung, die viermal im Jahr stattfindet. Im November 2015 beantragte das Unternehmen die Sonntagsöffnung für Januar, Juli, September und November 2016 für die Durchführung eines Sommer-bzw. Kinderfest, eines Herbst- und Lichterfest. Diese Genehmigung wurde erteilt und mit großem Erfolg durchgeführt.

Im Juni 2016 erhielt Famila ein Schreiben des Bezirksamtes Hamburg-Nord mit der Frage, ob ein Interesse an den vier Sonntagsöffnungen für das Jahr 2017 besteht. Daraufhin stellte Famila im Oktober 2016 einen Antrag auf Sonntagsöffnung in 2017, ebenfalls für ein Sommer-bzw. Kinderfest, ein Herbstfest sowie Lichterfest. Im November erhielt Famila eine Absage für die Durchführung der Sonntagsöffnung in 2017, da die im Antrag genannten Anlässe angeblich nicht ausreichend seien.

Dies ist verwunderlich, da die Anlässe sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert haben und diese damals als Grundlage für eine Sonntagsöffnung anerkannt worden waren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Verwaltung:

1. Was war die Grundlage des Antrages im November 2015 für die Sonntagsöffnung in 2016?

Folgende Anregungen für Ausnahmen nach § 8 Ladenöffnungsgesetz wurden vom Unternehmen Famila gemeldet:

03.01.2016 Neujahrsempfang
03.07.2016 Sommer- und Kinderfest
25.09.2016 Herbstfest
06.11.2016 Lichterfest

2. Warum wurde der Antrag auf eine Sonntagsöffnung für 2017 abgelehnt?
Bitte ausführliche Begründung beifügen.

Die Rechtfertigung der Ausnahmegesetzgebung des § 8 Ladenöffnungsgesetz liegt darin, dass besondere Ereignisse wie Messen, Märkte, Schützenfeste, Einkaufsstraßen-Jubiläen et cetera aus einem singulären Anlass, oftmals mit besonderem Aufwand, veranstaltet werden und in der Folge die dort ansässigen stationären Einzelhändler auch an den durch das Ereignis resultierenden Kundenströmen mit der Öffnung ihrer Verkaufsstellen teilhaben dürfen.

In der Folge der verschärften Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte sind die Bezirksämter angehalten, die räumliche Wirkung einer Veranstaltung sowie die Art und Ausstrahlung des besonderen Ereignisses auf das Umfeld zu beurteilen. U. a. zu berücksichtigen sind:

- a. Ort und Größe von Veranstaltungsfläche und Ladenöffnungsfläche,
- b. Prognose zu dem erwarteten Besucherstrom zu der Veranstaltung und zu der Reichweite der prägenden Wirkung der Veranstaltung,
- c. vergleichsweise Kundenzahlen in den Läden an einem Sonnabend ohne besondere Veranstaltung.

Die Anregungen für Ausnahmen nach § 8 Ladenöffnungsgesetz für das Jahr 2017, die vom Unternehmen Famila mit Schreiben vom 15.07.2016 gemeldet wurden, sind nach aktueller Rechtsprechung kein ausreichender Anlass mit Ausstrahlungswirkung, der geeignet ist, einer Sonntagsöffnung zuzustimmen. Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation hat deshalb den Sonntagsöffnungen des Famila-Handelsmarktes für das Jahr 2017 nicht zugestimmt.

3. Was wäre Voraussetzung für eine Genehmigung für 2017?

Nach § 8 Abs.1 Ladenöffnungsgesetz ist für eine Sonntagsöffnung eine konkrete Veranstaltung mit räumlichem Bezug vorausgesetzt; siehe Antwort zu 2.

Das Bezirksamt verweist zudem auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drucksache 20/14093 und die mehrheitliche Ablehnung der bürgerschaftlichen Drucksache 21/1458.

Tom Oelrichs

Anlage/n:

Keine